



Satzung Partnership International e.V.

Artikel 1: Name des Vereins

Der Name des Vereins ist „Partnership International e.V. - ehemals/formerly Fulbright-Gesellschaft - Arbeitskreis für internationale Begegnungen“.

Artikel 2: Sitz des Vereins und Eintragung

Der Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 7958 eingetragen.

Artikel 3: Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von internationalen, wissenschaftlichen, pädagogischen und kulturellen Begegnungen. Der Verein fördert insbesondere den Austausch von Jugendlichen vor allem aus der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Aufnahme bzw. Unterbringung ausländischer Schüler in Deutschland. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 4: Ordentliche Mitglieder

Natürliche Personen können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Anträge auf Aufnahme und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche dem Zwecke des Vereins zuwider handeln oder innerhalb von drei Monaten nach Anmahnung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift fällige Beiträge nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss steht einem Mitglied das Recht zu, Widerspruch gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung einzulegen. Ein solcher Widerspruch ist dem Vorstand schriftlich zuzustellen und hat aufschiebende Wirkung in der Weise, dass die Mitgliedschaft bestehen bleibt, bis die erste dem Widerspruch folgende Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Artikel 5: Besondere Mitglieder

Auf Beschluss des Vorstandes können besondere Kategorien von außerordentlichen Mitgliedern geschaffen werden.

Artikel 6: Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss. Die Mitgliederversammlung kann den Jahresbeitrag für studierende Mitglieder, Schüler und zusätzliche Familienmitglieder ordentlicher Mitglieder ermäßigen. Mitglieder, die solche ermäßigten Beiträge bezahlen, sind vollberechtigte ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedsbeiträge für andere Mitgliederkategorien werden vom Vorstand bestimmt.



Beitragsordnung: Der so beschlossene Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgehalten und wird bekannt gemacht. Zeitpunkt und Art der Beitragszahlung: Der Beitrag ist fällig zum 1. April des Kalenderjahres. Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Ausnahmen zur Art der Zahlung gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge bisher überwiesen haben bzw. aus wichtigen Gründen nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen können.

Zahlungsverzug: Wird der Bankeinzug der Beitragszahlung durch Gründe, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht möglich, oder erfolgt keine termingerechte Überweisung, entsteht ein Zahlungsverzug. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Artikel 7: Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt mit Angabe einer Tagesordnung ein. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zudem über das Verfahren der Briefwahl zu informieren, sofern diese im Jahr zuvor beschlossen wurde. Näheres ist der Briefwahlordnung zu entnehmen. Als Einberufungsdatum gilt das Datum des Poststempels des einberufenen Schreibens. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder aller Kategorien. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Mitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Aufnahme von weiteren Gegenständen in die Tagesordnung beantragen. Falls ein Zehntel der ordentlichen und lebenslänglichen Mitglieder die Aufnahme von solchen weiteren Gegenständen beantragt, ist der Vorstand gehalten, die Aufnahme solcher Gegenstände spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand ist des Weiteren verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang eines solchen schriftlichen Antrags eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Artikel 8: Jährliche Mitgliederversammlung

Die jährliche Hauptversammlung der Mitglieder findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Gegenstände vorsehen:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes soweit nach Artikel 9 erforderlich
5. Wahl der Kassenprüfer.

Artikel 9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern.

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre auf der jährlichen Hauptversammlung, das nächste Mal auf der Hauptversammlung des Jahres 2010, sofern die Hauptversammlung des vorhergehenden Jahres nicht eine Briefwahl beschließt. Bei dem Beschluss die Wahl durch Briefwahl durchzuführen ist auch gleichzeitig über die Anzahl der Beisitzer sowie die Briefwahlordnung zu beschließen.



Über die Vorstands-Ämter ist jeweils getrennt abzustimmen, gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht für ein Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Verfügung, bedarf die Wahl der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Die Amtszeit der so gewählten Mitglieder des Vorstands dauert drei Jahre, sie endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Geschäfte werden bis zum Ablauf des 14. Tages nach der Neuwahl an den neuen Vorstand übergeben.

Falls ein Mitglied des Vorstandes sein Amt niederlegt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ausüben kann, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein ordentliches Mitglied des Vereins zum Mitglied des Vorstandes zu ernennen. Auf der nächsten jährlichen Hauptversammlung erfolgt sodann eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Die Wiederwahl in den Vorstand als Beisitzer ist unbegrenzt möglich. Die Wiederwahl in das gleiche oder ein unterschiedliches Vorstandsamt (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer) in aufeinander folgenden Wahlperioden ist nur einmal möglich, danach für eine Wahlperiode lediglich als Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen, darunter zumindest der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Artikel 10: Schriftführer

Dem Schriftführer obliegen die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sowie die Zustellung von Mitteilungen an die Mitglieder.

Artikel 11: Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die finanzielle Verwaltung des Vereinsvermögens.

Artikel 12: Tagungen des Vorstands

Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich tagen. Über die Form der Tagung und die Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand.

Artikel 13: Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dessen Tätigkeit nach Ermessen des Vorstands ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptamtlich sein kann.

Artikel 14: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Jahr, die die Finanzen des Vereins kontrollieren. Die Kassenprüfer werden direkt in der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich, nach einer dann folgenden Pause von einem Jahr ist eine erneute Wiederwahl möglich.

Eine Prüfung der Finanzen des Vereins hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden, und zwar soll eine Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Artikel 15: Andere Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zur Durchführung besonderer Projekte oder zur Erfüllung besonderer Ausgaben zu bestellen.



Artikel 16: Verpflichtungen namens des Vereins

Zur Übernahme finanzieller Verpflichtungen namens des Vereins in Bezug auf das operative Geschäft ist nur der Vorstand ermächtigt, falls nicht durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands eine andere Person einen fest umrissenen schriftlichen Auftrag erhält.

Artikel 17: Finanzen

Das Vermögen des Vereins muss nach Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung verwaltet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Keine natürliche oder juristische Person innerhalb oder außerhalb des Vereins darf durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Artikel 18: Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung überträgt der Vorstand das Vermögen des Vereins an eine im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegene gemeinnützige Körperschaft oder mehrere solcher Körperschaften, deren Zweck in der Förderung des Studiums oder der Forschung besteht, mit der Maßgabe, dass diese das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet/en.

Köln, 16. Mai 2009